

An die
Tirol Kliniken GmbH
Finanzbuchhaltung
Anichstraße 35
A-6020 Innsbruck

Bankgarantie

unsere Ref.Nr.:

Bestellnummer:

1. Wir verpflichten uns, im Auftrag der Firma,
Ihnen gegenüber unwiderruflich, über Ihre erste schriftliche Aufforderung – unter Verzicht auf alle
Einwendungen und Einreden sowie ohne Prüfung des zu Grunde liegenden Rechtsverhältnisses –
den uns namhaft gemachten Betrag, höchstens jedoch insgesamt

€.....

in Worten EURO.....

innerhalb von 8 österreichischen Bankarbeitstagen auf ein von Ihnen genanntes Bankkonto zu
überweisen. Die Auszahlung erfolgt auf jederzeitiges Verlangen ohne Angabe von Gründen.

2. Die Bankgarantie gilt bis zum

Unsere Haftung erlischt durch Inanspruchnahme dieser Garantie, durch Rückgabe der Original-
Garantie innerhalb der Garantiedauer oder durch Ablauf dieser Garantie.

3. Eine Rücksendung der ungültig gewordenen Haftungserklärung ist nicht erforderlich.
4. Unsere Verpflichtung aus dieser Garantie wird durch Zahlungen auf Grund von
Teilinanspruchnahme(n) entsprechend verringert.
5. Sollten von uns bereits ausbezahlte Garantiebeträge nicht oder nicht mehr zur Abdeckung von
Ansprüchen aus dem zugrundeliegenden Rechtsverhältnis erforderlich sein, kann eine
Rückzahlung mit schuldbefreiender Wirkung wahlweise an uns oder an den Garantieauftraggeber
erfolgen.

6. Eine Abtretung bzw. Verpfändung der Ansprüche aus dieser Garantie ist nur mit unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung rechtswirksam.
7. Diese Garantie unterliegt österreichischem Recht. Die Anwendung des einheitlichen UN-Kaufrechts (Convention on Contracts for the International Sale of Goods vom 11. April 1980, UNCITRAL-Kaufrecht) und der Verweisnormen des IPRG wird ausgeschlossen.
8. Für allfällige Rechtsstreitigkeiten, die sich aus dieser Garantie ergeben, wird als ausschließlicher Gerichtsstand das sachlich zuständige Gericht in Innsbruck vereinbart.
- 9.

Dieses Dokument kann analog (handschriftlich) oder elektronisch signiert werden. Eine elektronische Signatur hat gemäß [§ 4 Abs 1 Signatur- und Vertrauensdienstegesetz – SVG](#) mit qualifizierter elektronischer Signatur oder qualifiziertem elektronischen Siegel zu erfolgen. Eine elektronische Signatur hat mit Bildmarke bzw. Zeitstempel zu erfolgen.

Im Fall der elektronischen Signatur mit qualifizierter elektronischer Signatur oder qualifiziertem elektronischen Siegel muss eine elektronische Überprüfung der Signatur oder des Siegels erfolgen können. Ist eine elektronische Überprüfung der Konformität der Signatur oder des Siegels durch eine Bestätigungsstelle gemäß [§ 7 Signatur- und Vertrauensdienstegesetz – SVG](#) (zB mit dem [Prüfservice der RTR-GmbH](#)) möglich und ist das Dokument danach gültig signiert, ist das Schriftformerfordernis erfüllt.

.....
Firmenmäßige Fertigung der Bank